

<p>Logotyp</p> 	<p>Nazwa instytucji</p> <p style="text-align: center;">Muzeum Ustrońskie</p>	
<p>Tytuł jednostki / publikacji / fotografii Abdruck Kaisers Rudolphi II. Bergwerksordnung und Frechheiten in Schlesien. [Dekret Cesarza Rudolfa II dotyczący praw i wolności górniczych na Śląsku]</p>		
<p>Ilość stron oryginału 23</p>	<p>Ilość skanów 23</p>	<p>Liczba plików publikacji 49</p>
<p>Autor Cesarz Rudolf II Habsburg</p>	<p>Wydawnictwo / zakład fotograficzny Johann Thomas Edler von Trattner,</p>	<p>Skan okładki</p> 
<p>Miejsce wydania Wiedeń</p>	<p>Rok wydania / Data powstania 1767</p>	
<p>Sygnatura ---</p>	<p>Rodzaj zasobu (np. zdjęcie, czasopismo itp.) Fotokopia oryginałów dokumentów, znajdujących się w Archiwum Kameralnym w Wiedniu</p>	
<p>Wymiary (wys x szer) 17x13,5 cm</p>	<p>Stan zachowania ---</p>	<p>Charakterystyka skanowanego obiektu</p>
<p>Hasła przedmiotowe (okres historyczny, postacie, miejsce) Śląsk Cieszyński, Komora Cieszyńska, Austria, Węgry, Czechy, XVI – XVIII w., cesarz Rudolf II</p>		<p>Publikacja złożona jest z dwóch edycji dekretu, określającego prawa i wolności górnicze na Śląsku, wydanego przez cesarza Rudolfa II w latach 1577 i 1606. Dekrety zebrał i wydrukował w 1767 r. Thomas von Trattner, nadworny drukarz, w związku z planami założenia w Ustroniu huty żelaza, co nastąpiło na przełomie lat 1771 i 1772. Dekrety stanowiły zbiór wytycznych, przeznaczonych dla osób zatrudnionych w górnictwie rud żelaza w Ustroniu i okolicach. Kopię dokumentu, wypożyczonego z Wiednia przez Archiwum Państwowe w Cieszynie, przekazał ustrońskiej Kuźni w 1972 r., z okazji 200-lecia zakładu, Karol Suchanek - historyk z Węgierskiej Górki, gdzie również funkcjonowała arcyksiążęca huta żelaza.</p>
<p>Hasła tematyczne (np. miasto, przemysł, kuźnia, letnicy itp.) Przemysł w Ustroniu, tradycje hutnicze, wydobycie rudy żelaza na Ustroniu i okolicznych miejscowościach Śląska Cieszyńskiego, regulacje działalności przemysłu wydobywczego i przetwórczego metalu, obowiązki i przywileje kadry górniczej – hutniczej na terenie Śląska Austriackiego</p>		
<p>Prawa autorskie ---</p>		

Abdruck  
Kaisers  
**RUDOLPHI II.**  
Bergwerksordnung und Freyheiten

in  
Schlesien.

Geben zu Prag den 5<sup>ten</sup> Febr. A° 1577.



B J C R,

gedruckt, bey Johann Thomas Edlen von Trattner  
kaiserl. k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern

1 7 6 7

Colour Chart #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

DANES  
PICTA  
COM

Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

Centimetres

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

R

G

B

Grey Scale #13

C

M

Y

K

DANES  
PICTA  
COM

A

1

2

3

4

5

6

M

8

9

10

11

12

13

14

15

B

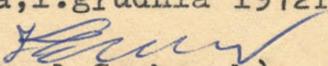
17

18

19

Reprodukcje dokumentów wypożyczonych przez Archiwum Państwowe w Cieszynie z Archiwum Kameralnego w Wiedniu (HOFKAMMER-ARCHIV, WIEN), mianowicie zgłoszenie o założeniu w r.1771 Huty w Ustroniu wraz z dekretem cesarza Rudolfa II z 5.2.1577, zawierającym prawa i wolności górnicze, przekazuję Dyrekcji Kuźni Ustroń z okazji 200-lecia Zakładu.

Węgierska Górka, 1. grudnia 1972r.

  
(Karol Suchanek)

aber zween Gulden, davon dem Geschwornen ein halber Gulden folgen soll; sonst soll ihm sein Gebühr von andern Stücken nach der Joachimsthalerischen Berg-Ordnung, und Taxation gereicht, und darüber Niemand beschweret werden.

Anstellung  
guter De-  
nung.

Und ob Wir wohl noch zur Zeit für unnöthig achten, die Bergwerk mit vielen Amt-Leuten zu belegen, wie sie es dann auch nicht ertragen können; jedoch wollen Wir Unserm Ober-Berg-Meister Macht und Gewalt geben, daß er mit Bewissen Unserer Kammer in Schlessien, auch Rath und Willen der Grundherren, und Gewerken, wo es die Nothdurft erfordert wird, es sey Geschworne, Berg-und Gegenschreiber, oder sonst andere Amt-Leute, nach Gelegenheit der Bergwerke erlesen mag, damit Uns nichts entzogen, auch die Gewerken mit übrigen Unkosten nicht belegt werden.

Brüßpalt  
an Gebäuden

Und nachdem auch von den Grundherren den Berg-Leuten, so sich daselbst auf ihren Gründen in Bergwerks-Gebäu eingelassen, allerley Beschwerung mit Robath, und Diensten zugemessen, dadurch die Berg-Leute ganz und gar von den Gebäuden getrieben worden; so ordnen, und wollen Wir, daß es diesfalls, sowohl auch in andren Fällen, welche sich zwischen ihnen den Grundherren und Gewerken selbst zutragen, und ergeben möchten, bey der Ordnung, und Vergleichung, so mit den Städ-

den

den der Kron Böhheim beschehen, gehalten, und darüber Niemand beschweret werden soll.

Wo auch bey den Dörfern, und Flecken, oder aber andren Orten, da zuvor keine Wohnung gewest, sich Bergwerke erregen, und sich Leute allda mit Wohnung niederlassen würden, denselben soll zu ihren Wohnungen, und Aufenthalt Platz und Raum doch gegen gebührlicher mit dem Grundherrn oder desselben Unterthanen, dessen Grund, und Boden es betreffen würde, Vergleichung angewiesen, auch folgendts, da die Menge darnach seyn würde, zu bräuen, backen, und schlachten, auch sonsten allerley ehrliche Gewerb, und Handthierung mit kaufen und verkaufen zu treiben, Wochen und Jahr-Märkte zu halten, auch Christliche Regiment, Ordnung und Gericht aufzurichten vergönnet werden, und was also zu des Bergwerks Rothdurft, und ihren Enthalt dahin geführt, getrieben, oder getragen, davon solle sie der Zoll, doch allein innerhalb Landes, befreyet, und erlassen seyn.

So soll auch einem jeden ein freyer Zu- und Abzug mit allen dem, so er dahin gebracht, oder daselbst redlich erworben, vergönnet werden, doch mit Vorwissen Unsers Berg-Meisters, oder des Grundherrn; jedoch sollen alle diejenigen, so sich auf

B 3

Un-

Befreyung  
der Unter-  
thanen.

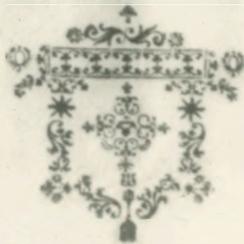
Zu- und  
Abzug.

Unsern oder anderen Gründen, und Boden niederlassen, und allda wohnen, und aufhalten, Uns oder des Orts Grundherrn mit Eides-Pflichten verbunden, auch sonst in anderen Fällen und Sachen, wie die Namen haben, und sich begeben, und fürfallen, nach Unserer Joachimsthalerischen Berg-Ordnung, und neuen Vergleichung zu halten, und derselben zu geleben schuldig seyn, und dawider nicht handeln, bey Vermeidung Unserer Straf und Ungnad, auch der darinn ausgelegten Poen, darein ein jeder, der dawider handelt, oder was Ungebührliches fürnehmen wird, gefallen seyn soll.

Sonst aber, und auffer des wollen Wir sie, die Stände in Schlesien, in andern Artikeln ihrer eigenen Gründe und Bergwerke halben, der Bergwerks-Vergleichung, welche mit den Ständen Unserer Kron Böhme im vergangnen 1575<sup>ten</sup> Jahr aufgericht, und im Druck Böhmeisch, und Deutsch ausgegangen ist, allerdings auch genießen, und gebrauchen, und darob gnädigst Handhabung thun lassen.

Doch wollen Wir Uns diese Unsere Bergwerks-Begnadung, und Freyheit nach Gelegenheit zu mindern, zu mehrern, oder gar abzuthuen frey vorbehalten haben. Und gebieten darauf Unseren jezigen, und künftigen Kammer-Räthen, sowohl  
Ober

Ober- und Unter-Berg-Meistern, und andern Haupt- und Amt-  
leuten, daß ihr von Unsertwegen darüber handhabet, und hal-  
tet, und Niemanden darwider zu thuen gestattet, auch selbst nicht  
thuet, bey gleichermassen Unserer Straf, die Wir Uns gegen  
einen jeden vorbehalten haben wollen. Daran geschieht auch  
Unser gnädiger Willen, und Meynung. Geben auf Unserm  
Königl. Schloß Prag, den 5<sup>ten</sup> Februarii Anno 1577.



Weitere

**Kaiserl. Rudolphinische**

Bestättigung und Erläuterung

...

vorsehenden

**Bergwerksordnung und Freyheiten**

Geben zu Brandeß, den 20<sup>ten</sup> Novembr. A° 1606.



**W**ir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, und Böhheim König etc. Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain, und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien; Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laufnig; Graf zu Tyrol etc. etc.

Entbieten R. R. allen, und jeden in Unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, beydes von Land und Städten angehessenen Untertanen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, denen dieses Unser offenes Mandat zukommt, Unsere Kaiserl. Gnade, und segn gnädiglich in keinen Zweifel, euch seye gehorsamlich bewust: wasmassen Wir veruckter Zeit nicht allein Unserm selbst eigenen Cammer-Gute zu Nutz und Guten, sondern vielmehr Unseren Landen getreuen Untertanen zum Aufnehmen und Besten, mit vorgehabten Rath Unserer Edlen Rätthe der Kron Böhheim, allen Inn- und Ausländischen Gewerken, und Bergleuten zum Besten, Uns einer

Berg-Begnadung und Freyheit gnädigst entschlossen, dieselbe auch durch sondere hierzu verordnete Commissarien publiciren und öffentlich anschlagen lassen, welche unter anderen vermag: in Fall auf jemandes Grund und Boden Gold, Silber, oder andere Metall sich erzegeten, daß einem jeden nach Unserer Kron Böheim, und anderer benachbarten Lande Bergwerks-Recht, Gewohnheit, und Gebrauch darnach zu schürffen, einzuschlagen, und zu bauen frey und unverschränkt seyn solle; nun hätten Wir Uns zwar gnädigst versehen, es würde Unserer gegebenen und publicirten auch öffentlich-angeschlagenen Berg-Begnadung, und Freyheit gehorsamsi nachgelebet, und bey der darinn gesetzten Poen darwider nicht gehandelt, noch die bauende Gewerke beleidiget, oder beschweret worden seyn;

So werden Wir aber mehrmals in Untertänigkeit berichtet, daß ihnen den Gewerken, und Bergleuten daselbst in Schlesien sowohl, als ihren Arbeitern, fast an allen Orten, da sich Bergwerke erregen, durch die vom Adel, und Grundherrschaften sowohl auch derselben Untertanen allerley Verdruß, Einhalt, und Verhinderung an ihren ehrlichen Gewerben und Handthierungen zuwider Unserer ausgegangenen Berg-Begnädigung und Freyheit mit gewaltsamen nächtlichen Einfällen, und gefänglicher Hinwegführung des bestellten Berg-Amts Verwalters sowohl seines gebathen Vorraths an Trunk

und

und anderen beygefügt, die Bergleute, so eingeschlagen, oder schürffen wollen, nicht allein gehindert, sondern auch mit Gewalt abgetrieben, und ihnen nebst anderen Ungelegenheiten, fast nach Leib und Leben getrachtet werden solle; Dadurch dann nicht allein Unserer aufgerichteten, und publicirten Berg-Begnadung (wie gemeldet) zuwider gehandelt, sondern auch die Erheb- und Erbauung der Bergwerke, als Unserer Regalien, und Cammer-Gut, auch in Gemein des ganzen Landes Nutzen, und Bestes gesteket und gehinderet wird, darob Wir dann nicht unbillig ein sonder-ungnädiges Mißfallen haben und tragen, und derowegen unumgänglich verurrsachet werden, solchen schädlichen und ungebührlichen Einhalt mit höchstem Ernst zu verbieten, und abzuschaffen, auch zu mehrerer Bestättigung derselben Unserer Berg-Freyheit sowohl Schutz und Trost aller derer Gewerken, und Bergleuten, so sich anjehzo allbereits in Unserem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien eingelassen, oder künftig Bauende einlassen würden, dies Unser Kais. offene Edict und Ausschreiben zum Ueberfluß zu verneuern, und ausgehen zu lassen, und ist demnach hiermit an euch obbemeldte Landes-Inwohner, und Grund-Herrschaften alle und jede insonderheit, unter welchen sich Bergwerke erregen, und ereignen, sowohl künftig erregen würden, Unser ernster Befehl, daß ihr euch nicht allein vor eure Personen aller Bedrängniß, und Molestation der Bergleute enthaltet, sie al-

lenthalten nothwendige Bergwerks-Gebäu ohne Verhinderung verrichten laffet, sondern auch gegen euren Untertthanen ein gebüdeliches ernstes Einsehen habt, daß sie sich fortbin desgleichen Muthwillens, und thätlichen Fürnehmens, immassen es bishero beschehen, gegen und wider die bauende Gewerke und alle Bergleute gänzlich enthalten, sich auch vermöge obangedeuter Unserer ergangenen Berg-Begnadung und Freyheit an ihren Bräuen, Backen, Schlachten, und anderen ehrlichen Gewerck- und Handthierungen mit Kaufen und Verkaufen hinführo unturbiret lassen, bey Vermeidung Unserer schweren Strafen und Ungnad, wie Wir Uns deswegen desjenigen, so allbereits geschehen, die Strafe gegen den Verbrecher und Freyler hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Insonderheit aber befehlen, setzen, und ordnen Wir diemit, und in Kraft dieses Unsers Kaiserl. Mandats, daß ein jeder Grundherr, sowohl auch die in Städten, Unsern getreuen lieben Samuel Hunger als jetzig- und künftigen Unserm Berg-Meister, Amts-Verwaltern, und Bergmeistern an Unserer statt und von Amts-wegen in allen billigen, und dem Bergwerke anhängigen Sachen gegen Berg- oder andere Leute, so sich der Bergwerke gebrauchen, oder der Orten wohnen, und sich gegen den bauenden Gewerken, und Bergleuten mit dergleichen Thätlichkeiten zur Ungebühr einliessen, oder sonst wider Un-  
fere

tere ausgegangene Berg-Begnadung handeln würden, jederzeit auf sein Begehren die billige Gerichts-Folge, und Hülfe, im-massen solches in anderen Unsern Landen, dero Städten, Fle-cken und Dörfern befehlet, gebühlich wiederfahren lasset, damit also Unserer oft ernannten Bergfreyheit gebühlich nach-gelebet, das Bergwesen in sonderer Acht, und Beförderung ge-halten, auch also gespüret, und im Werk erzeiget werde, daß euch als Unseren treuen Unterthanen Unsere Authorität, und Reputation in gebührl. Acht zu halten, Unsere Regalien und Cammer-Gut, auch allgemeines Landes-Rutzen und Besten zu betrachten, und zu erhalten ein Ernst seye; Wir auch auf Gegenfall zu anderen billigen ernstern Einsehen nicht Ursach ha-ben mögen. Und obwohl obangezogene Unsere Berg-Begna-dung, und Freyheit unter anderen vermag, daß der Grund-herrschaft jeden Orts vier Kukuß ohne ihren Entgelt auf der Gewerken Unkosten verbauet werden solten, weil aber hier-innen kein Unterschied zwischen denjenigen, so zu Beförderung derer Bergwerke die Nothdurft Holz zum wenigsten unter der Erden umsonst hergeben, oder sich desselben verweigern, ge-mächt wird, welches etwann aus Uebersehen erfolget, und wider allen Bergwerks-Gebrauch, sonderlich aber wider die aufgerichtete neue Bergfreyheit in Unserem Königreich Böhheim lauffet; Als wollen wir diesen Articul der Schlesißen Berg-freyheit dahin limitiret, und hiemit kräftiglich verordnet ha-ben,



**Wir** Rudolph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, und Böhheim König zc. Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain, und Büttenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien; Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laufnig; Graf zu Tyrol zc. zc.

Entbieten R. allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, denen dieß Unser offen Ausschreiben zukommt, sonderlich aber den Inn- und Ausländischen Gewerken, die sich bishero in Unstrem Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien in Bergwerks-Gebäu eingelassen, oder noch künftig einlassen möchten, Unsere Kaiserliche Gnade, und fügen euch daneben zu wissen: Nachdeme Wir in gehabter Bereutung, und Befahrung der Bergwerke dafelbst in Schlesien, auch sonst von anderen soviel Bericht, daß vor Zeiten zimliche Bergwerke dafelbst gewest, daraus nicht wenig Gold, und Silber, davon sich Inn- und Ausländische Gewer-

ben, daß hinfuro vermög und Inhalt erwehnter  
Böheimischen Bergordnung die bauenden Gewerken  
demjenigen Grundherrn, auf deren Gründen sich  
Gold, und Silber erzeuget, und gebauet würde,  
und welche die Gewerken mit der Nothdurft Holz un-  
ter der Erden ohne Waldzins, oder andern Entgelt  
versehen, und befördern, bey den Sundgruben,  
Maassen, Schlüchten, und Stolle vier Erbkufus, den-  
jenigen aber, welche die Bergwerksgebäu mit der Nothdurft  
Bauholz unter der Erden nicht versehen, und erhalten kön-  
nen oder wollen, also dann die Gewerken dergleichen Noth-  
durft, Bauholz, anderswo um ihre Bezahlung suchen müs-  
sen, mehr nicht, als zweene Erbkufus auf ihre der  
Gewerken der Lage zu verbauen, und ihnen die  
Ausbeute davon zureichen schuldig seyn sollen.

Ferner wollen Wir auch hiemit Unsere hievorige An-  
ordnungen wiederhollet, und männiglich im Ernst auferleget  
haben, daß sich Niemand, wer der auch seye, hinfuro an  
unterstehe, an Gold und Silber, wenig oder viel, zu kau-  
fen oder zu verkaufen, viel weniger außer Landes zu ver-  
führen, oder in andere Wege, unter was Scheine es auch be-  
scheiden möchte, zu verschleiffen, sondern ein jeder soll vermöge  
hievor ausgegangenen Mandats schuldig seyn, das gemachte  
Gold

Gold und Silber in Unsere Schlesi. Kammer gegen gebührliche  
Bezahlung einzunantworten, und dawider bey unnachlässlicher  
Strafe nicht zu handeln.

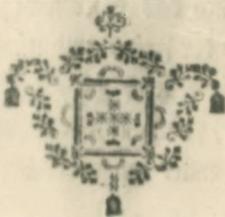
Und nachdem in ofterwehnter hievoriger aufgerichteten  
Schlesi. Berg-Begnadung unter andern, so viel den Goldkauf  
betrifft, gemeldet wird: daß ein Loth Goldes, so drey und zwanzig  
Carat, und acht Grän hält, um fünf Thaler und ein Ort,  
bis auf Unser gnädigstes Wohlgefallen von den Gewerken ange-  
nommen und bezahlet werden solle, und aber kein Gold in ei-  
nem solchen Halc einkommt, alch zuvor niemals darnach, son-  
dern allein nach dem Fein, so vier und zwanzig Carat halten  
sollen, bezahlet worden ist.

Als wollen Wir gleichfalls hiemit statuiren und geord-  
net haben: daß hinfüro das Gold sowohl, als das Silber an-  
dersi nicht, als nach der Fein, und nämlich das Loth, so für  
voll vier und zwanzig Carat hält, um die angedeuteten fünf  
Thaler und ein Ort, von mehr erwehnten Gewerken bey Un-  
serer Schlesi. Kammer angenommen und bezahlet werden  
solle.

Da aber einer oder mehr, wer der auch seye, wider dies  
Unser Kaiserl. Edict, und offene Mandat mutthwillig und ver-  
setz

seglisch gehandelt zu haben befunden würde, der oder diejen-  
gen sollen zum Abscheu nach Gestalt der Sachen an Leib und Gut,  
oder sonst mit Ernst, und unnachlässig bestrafet werden; wel-  
ches alles und jedes Wir durch dieses Unser offenes Ausschrei-  
ben jedermänniglich nochmalen zur Warnung anmelden lassen  
wollen, auf daß sich ein jeder darnach zu richten, für Schaden  
und Nachtheil, auch Unser Kais. ernsten Strafe und Ungnad  
hütten, und sich künftig der Unwissenheit halber mit nichten zu  
entschuldigen haben möge; Es beschiehet auch hieran Unser ernst-  
licher Will, und Meynung; Geben in Unserem Hoflager zu  
Brandeiß, den 20<sup>ten</sup> Tag des Monats Novembris,

Anno 1606.



ke bereichert, gemacht worden seyn sollen, sich auch ein Zeit her an vielen Orten ganz bössliche neue Bergwerks-Gebäu von allerley Metallen, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer, und Blei erzeugen, welche zum Theil durch Verhinderung, und Beschränkung der Grundherren, auch Mangel einer Berg-Freyheit, und andern Ursachen, meistentheils ungebauet, und unerbaben blieben seyn. Wann Wir aber nicht allein Unsern, sondern vielmehr Unserer Land- und getreuen Unterthanen Ruh, Aufnahme, und Bestes zu befördern jederzeit geneigt, in Betrachtung, daß durch die Aufbringung, und Erhebung der Bergwerke nicht allein die bauenden Gewerken, sondern auch andere des Landes Einwohner, und Unterthanen, davon gebessert, und bereicht, auch sonst andere ihren Unterhalt, und Nahrung haben könnten.

Daß wir uns demnach mit vorgehabtem Rath Unser Edlen Rätthe Unser Kron Böhme allen Inn- und Ausländischen Gewerken, und Berg-Leuten zum Besten, nachfolgende Berg-Begnadung und Freyheit gnädigst entschlossen, welche Wir durch dies Unser offen Ausschreiben publiciren lassen wollen.

Und erstlich: ob Wir wohl bisher nur einen Berg-Meister in Unserem Schweidnigischen Fürstenthum gehalten, so wollen Wir doch hinfüran den Gewerken, und allen Berg-Leuten

zu mehreren Trost, Schutz, und Handhabung Unserer Berg-  
Ordnung, Recht, und Gerechtigkeit, auch einen Ober-Berg-  
Meister in Unserem Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien auf  
Unsere Unkosten unterhalten lassen, darzu Wir dann anjeho  
Unsere Rait-Rath bey Unserer Schlesiſchen Kammer, und ge-  
treuen lieben Gregorn Parth bestellt, und angenommen, auch  
derowegen sondere Instruction, wasmassen er solch sein Amt hand-  
len solle, aufrichten, und zustellen lassen, der dann die Berg-  
werke von einer Zeit zur anderen bereuten, sich aller Mängel,  
und Gebrechen erkundigen, und da dergleichen was fürsiell, oder  
vorhanden war, das den Bergwerken, Gewerken, oder an-  
deren zu Schaden, und Nachtheil gelangen wollte, für sich selbst,  
oder neben den anderen Berg-Amtleuten, und Geschwornen  
abschaffen, und also alles das, was dem Bergwerk anhängig ist,  
nach billigen, und rechtmässigen Mitteln auch anderen guten al-  
ten Berg-Polltzeihen, und Ordnungen hinlegen, und verrichten  
solle; und ob ihm sowohl den Gewerken, oder jemand's an-  
dern was beschwerliches fürsielle, der mag dasselbige an Uns  
oder Unsere Kammer in Schlesien gelangen lassen, von dannen  
jederzeit die Nothdurft, Gebühr, und Billigkeit verordnet wer-  
den soll.

Fürs andere. Nachdem in Unserm Kren Pöheim, und  
allen anderen Landen, Bergwerks-Recht, Gewerksheit, und

Verbrauch, wo sich auf jemandes Grund und Boden, Gold, Silber, oder andere Metall erregeten, daß einem jeden darnach zu schürffen, einzuschlagen, und zu bauen frey seyn soll, und Wir aber berichtet, daß sich die vom Adel, und andere, auf deren Grund, und Boden sich allda in Schlessien Bergwerke erregen, die Berg-Leute, so einschlagen, oder schürffen wollen, nicht allein zu hindern, sondern auch mit Gewalt abzutreiben, unterstehen sollen, daraus Unterdrückung der Bergwerk Unserer Kammer-Guts, und allgemeines Nutzes erfolget; So wollen demnach Wir allen, und jeden Unsern Unterthanen, auf deren Grund, und Boden Bergwerke gesucht, hiemit bey Unserer Straf, und Ungnade ernstlich auferleget, und befohlen haben, daß sie von solcher Hinderung, und Abtreiben abstecken, und hinfüran einen jeden an denen Orten, und Stellen, da sich Gänge, Klufte, oder Flez, es sey auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, oder Eisen, zu vermuthen, ungehindert einzuschlagen, und zu schürffen auch allerley Waschwerk verstaten, wie dann in Kraft dieses Unserer Ausschreibens einem jeden solches frey seyn solle; jedoch weil sich oftmals begeben, daß mancher dem Grundherrn selbst, oder seinen Unterthanen aus Troß, und Muthwillen seine Aecker oder Wiesen, unter den Schein des Schürffens zerwühlen, und Schaden zuzufügen unterstehen möcht, so soll ein jeder Schurff, der auf Aecker oder Wiesen aufgeworfen, darinn weder Gang, Kluff, Flez,

noch

noch andere Bergwerks - Anweisung gefunden, oder gespüret würde, von demselben wieder eingefüllet, und geebnet werden; in welchen dann Unser Ober - Berg - Meister sein fleißig Aufsichtung haben, und diesfalls jemanden einigen Ruthwillen nicht gestatten solle.

Und damit nun Männiglichem zu schürffen desto mehr Lust, auch seiner Mühe, und Nachtrachtung Ergötzlichkeit bekommen möge, so bewilligen Wir gnädigst, welcher einen neuen Gang, der sich mit löthigen Gold beweiset, entblößen wird, dem soll aus Unser Kammer vier Thaler, desgleichen einem jeden, der einen neuen silberreichen Gang entblößt, so eine Mark Silber, und darüber halten würde, zu einer Verehrung zehn Thaler, von der halben Mark fünf, und von einem Viertel der Mark dritthalben Thaler, auch weil nicht alle Gänge, bald an Tag Gold, und Silber halten, einem jeden, welcher einen streichenden niedergefallnen Gang in einem unverschrotenen Feld ausgeschürfft, und eine halbe Lachter ins Gestein, oder zwei Lachter unter den Rasen gebracht, ob der gleich nicht silberhältig, zwölf Weisgroschen gegeben werden. Gleichermis von einem neuen zuvor unverschrotenen Zinn - oder Zwittergang, davon im grossen Feuer zwei Centen Zinn gemacht werden, vier Thaler. Weiter von einem Kupfer - Erz - Gang, da der Centen an Tag sechs Pfund Kupfer halten wird, ein halben Thaler, und

wo der darüber von zwölf bis auf 20 Pfund halten würde, ein Thaler, auch nach Ansehen, wie groß, und mächtig der Gang seye, mehr und weniger.

Jedoch weil die Erfahrung gegeben, daß darunter allerley Betrug, und Eigennus, sonderlich durch die verlauffenen Berg Leute gebraucht, auch oftmals Erst, das an anderen Orten gebrochen, mit eingemenget, dadurch viele Leute verführet worden seyn, soll ein jeder Gang, Kluft, oder Flez, durch Unseren Bergmeister und Geschworne zuvor besahren, besichtigt, und selbst behauen, und da es also in der Probe befunden, die Berehrung obgehörtermassen aus Unserer Kammer gegeben werden.

Gen-  
st:  
So seynd wir auch gnädigst erbietig, wo sich eine, oder mehr Gewerkschaft unterfangen würde, zu Ueberfahung der Gänge, und Klüfte, tiefe Erb-Stollen zu treiben, daß Wir alsdann nach Gelegenheit des Baues, auch Unsere Hülff dabey thun lassen wollen.

ib und  
let  
of.  
Was dann den Gold- und Silber-Kauf, der Uns als obristen Landes-Fürsten von Rechts- und Billigkeit wegen allein zustehet, betrifft, dieweil Wir bey Unser Kammer in Schlesien in Unserer Stadt Breslau eine Münz aufgericht, dabey  
Münz

Münz-Meister, und Wardein halten lassen, so sollen alle und jede Gold, und Silber in dieselbe Unsere Münz, und sonst nirgend anderswo geantwortet, und auffer Land nicht verführet werden, bey zuvor aufgesetzter Straf, mit der gegen einem jeden, so betreten, und darwider thun wird, verfahren werden soll.

Und damit sie die Gewerken Unsern geneigten Willen zu Erhebung der Bergwerke, und ihres Aufnehmens, spüren, und zu einiger Verführung oder Contrabandirung nicht Ursach haben; So bewilligen Wir ihnen die Mark-Brand-Silber fein, Breslauisch Gewicht, um sieben Thaler, und das Loth Goldes um fünf Thaler, und ein Ort, bis auf weiter Unser gnädigstes Wohlgefallen anzunehmen, und bezahlen zu lassen, doch, daß es drey und zwanzig Carat, und acht Grän halte.

Desgleichen wollen Wir sie zu noch mehreren Gnaden Erlaffung des Berzents. um Beförderung der Bergwerke auf den neuen Gängen, es wäre nun in hohen, oder niedern Metallen, des halben Zehents, 15 zehen Jahr lang nach einander, aber von den alten Gebäuen des ganzen Zehents, auf sechs Jahr befreyet, und erlassen haben.

So viel aber die Zinn, Kupfer, Bley, Alaun, Bistriol, und dergleichen Mineralia (doch aufferhalb Salz, welches uns, als der hohen privilegirten Regalien eins, Verführung der geringen Mineralien.

B

allein

allein zuständig) anlangt, die sollen einen jeden seiner Gelegenheit nach, in- oder ausserhalb Landes, gegen Reichung Unsers, wie oben gemeldet, davon zustehenden Zehnts, zu verhandlen, und zu verführen frey stehen; jedoch, wo Wir der Bley zu Unserm Bergwerke in Böhlein, und anderen Unsern eigenen Rothdürften bedürfen, sollen sie Uns in einem leidenslichen, und billigen Kauf anzunehmen bevorstehen. Desgleichen, was für Kupfer ausser Land geführet, sollen zuvor probiret, und da sie Gold oder Silber halten würden, in die nächste Saigerhütten, so sie doch in Unsern Landen zu erreichen, geführet, und daselbst nach ihrem Werth bezahlet werden. Nicht weniger sollen auch alle Bley, so über ein anderthalbe Loth Silber halten, zuvor gesaigert werden, darzu Wir zu Unser, und derselben Bergwerk Gelegenheit, und Rothdurft, Puch-Schmelz- und Saigerhütten erbauen, und aufrichten lassen, oder aber, da Uns solches nicht gelegen, den Grundherren, sowohl den Gewerken, doch nicht ausser Land, und an denen Orten, wo solch Saigerwerk in Schlessen den Bergwerken, auch dem Holz- und Wasserflüssen nach, am gelegensten und zuträglichsten seyn wird, zu errichten, und zu erbauen gnädigst verstaten wollen; und wo sie also durch die Grundherren erbauet, soll ihnen die Gebühr, wie bey anderen Unseren Bergwerken gebräuchig, und nichts mehrers davon gegeben werden.

Saiger-  
Hütten.

Und